

Josef Schüßlburner
Kritik des Parteiverbotssurrogats
11. Teil: Verfassungsschutzgeschützter Parteienstaat als Demokratie-
Relativierung: Glauben die bundesdeutschen „Demokraten“ noch an die
Demokratie?

„Schwein, Verräter, Heckenschütze“¹

Einem Bericht der *Berliner Zeitung* vom 16.01.2013, der sich auf eine Studie der einer besonders demokratischen Partei nahestehenden *Friedrich-Ebert-Stiftung* bezieht, kann entnommen werden: „Neun Prozent der deutschen Bevölkerung haben ein geschlossenes rechtsextremes Weltbild, 20 Prozent sind antisemitisch, 25 Prozent ausländerfeindlich, 36 Prozent islamfeindlich eingestellt.“

Mangelhafte Repräsentanz des Volkswillens in bundesdeutschen Parlamenten

Wenn diese Einschätzung zutreffend ist, was bei einer neutraleren Formulierung wohl tendenziell bejaht werden kann, müßte davon ausgegangen werden, daß im Deutschen Bundestag ca. 1/3 der Abgeordneten im Sinne der Kampfterminologie dieser Studie als „islamfeindlich“ zu kennzeichnen und mindestens 9% als „rechtsextrem“ einzustufen sind. Diese Annahme ist bei einem explizit auf Parteien ausgerichteten Verhältniswahlssystem nahezu zwingend, weil sich dieses Wahlsystem gegenüber dem anderen als demokratisch angesehenen Wahlsystem, dem sogenannten Mehrheitswahlsystem, dadurch legitimiert, daß das Parlament im Großen und Ganzen die Tendenzen des von ihm vertretenden Volks spiegelt. Allerdings ist es wohl ausgeschlossen, daß die genannte Studie oder auch der angeführte Zeitungsbericht von einem dem Volkswillen entsprechenden „extremistischen“ Potential unter gewählten Abgeordneten des Deutschen Bundestags ausgegangen sind. Dann müßte demokratiethoretisch eigentlich erstaunen, daß sich die genannte Studie, die sich natürlich „demokratischen Werten“ verpflichtet weiß, nicht die Frage stellt, was zu tun wäre, damit in der Bundesrepublik Deutschland die Parlamente zumindest annäherungsweise Spiegelbild des Volkswillens werden, indem dort auch eine beim Wahlvolk offenbar vorhandene islamfeindliche Einstellung angemessen zum Ausdruck kommt und zwar unabhängig davon, ob man eine derartige Einstellung teilt, sie bekämpfenswert hält oder umgekehrt für gut findet: Für einen klassischen Demokraten gilt nämlich: *Vox populi vox dei* (die Stimme des Volkes ist die Stimme Gottes).

Es ist wohl nicht weiter begründungsbedürftig, daß sich von diesem Motto der klassischen Demokraten bundesdeutsche „Demokraten“ schon längst verabschiedet haben. Für diese ist vielmehr die Maxime maßgebend: „Wir müssen das alles so organisieren, daß das Volk nicht viel zu sagen hat, im Zweifel wählen die doch alle wieder Nazis.“ So die Einschätzung der wesentliche Motivation seiner Kollegen durch den frühere SPD-Generalsekretär *Peter Glotz*,² den Deutschen das Plebiszit zu verweigern, was sich dann auch noch auf einiges andere bezieht. Die Frage ist dann, wie es den bundesdeutschen Demokraten gelingt, die ihre „Bevölkerung“ abstammungsbedingt - wie zuletzt einem entsprechenden Wutausbruch einer

¹ Aussagen von Parlamentskollegen einer „demokratischen“ Partei über einen Abgeordneten, der anlässlich einer Ministerpräsidentenwahl in Schleswig-Holstein seine Stimme „falsch“ abgegeben hat; s. *FAZ* vom 23.03.2005, S. 4.

² So die Einschätzung der Haltung der bundesdeutschen etablierten Politiker gegenüber ihren Wählern durch den SPD-Generalsekretär *Peter Glotz*; s. Interview mit *Focus* Nr. 11/1997, S. 106.

Kirchenfunktionärin³ zu entnehmen ist, für potentielle „Nazis“ halten, zumindest für Leute, die zu einem Drittel islamfeindlich sind - nicht falsch wählt und damit sicherstellen, daß sich ein erkennbar nicht repräsentatives Parlament ergibt. Wobei ein derartiges Parlament dann trotzdem oder sogar besonders als Ausdruck von Demokratie, also von „Volksherrschaft“, gilt.

Antwort: Der (zumindest seit etwa 50 Jahren) überwiegend nicht repräsentative Charakter bundesdeutscher Parlamente kann zusammengefaßt auf den „Parteienstaat“ zurückgeführt werden. In diesem „Parteienstaat“ sind Parteien, die eigentlich als Instrument zur Durchsetzung des Volkswillens gedacht waren, zu einem wesentlichen Herrschaftsinstrument zur Verfälschung des Volkswillens mutiert. Diese Verfälschung wird unter Berufung auf relativ flexibel handhabbare „demokratische Werte“ - etwa Islamfreundlichkeit als Verfassungsgebot⁴ - begründet, die aber eine zumindest stillschweigende Verabschiedung der Demokraten von der Demokratie implizieren. Gelegentlich kommt dies auch offen zum Ausdruck, wenn etwa bei der Darlegung von Demokratietheorien eine realistische Betrachtung der Demokratie postuliert⁵ und dabei vorgeschlagen wird, den Begriff „Demokratie“ als letztlich utopisch aufzugeben und das, was üblicherweise als Demokratie angesprochen wird, bei Aufrechterhaltung antiker Begriffskategorien mit dem zutreffenderen Terminus „liberale Oligarchie“ zu kennzeichnen. Demgegenüber ist zu Recht eingewandt⁶ worden, daß die Vorstellung von Partizipation, die mit dem Demokratie-Begriff notwendigerweise in der Welt ist und schon die moderne Rezeption eines bereits in der Antike aufgegebenen politischen Ordnungskonzepts zumindest begrifflich getragen hat, nicht mehr so ohne weiteres aus der politischen Vorstellungswelt genommen werden kann. Eine Parteienoligarchie wird sich immer Demokratieanforderungen ausgesetzt sehen, weil sich dies - wie darzulegen ist - bei einer „liberalen Oligarchie“ als die adäquate Strategie gewissermaßen von selbst so aufdrängt.

Die politische Bedeutung dieser Postulate und Erkenntnisse wird nachfolgend dargelegt. Als Voraussetzung hierzu gilt es zu ermitteln, worin das Herrschaftsinstrument „Parteienstaat“ besteht und was bei Befürwortung von Demokratie getan werden könnte, diesen gegen die Volkssouveränität gerichteten Parteienstaat⁷ in der Bundesrepublik Deutschland wenn vielleicht nicht zu überwinden, dann doch in die Schranken zu weisen.

Parteien und Demokratie

³ „Zwei deutsche Eltern, vier deutsche Großeltern: Da weiß man, woher der braune Wind wirklich weht“, so *Margit Käßmann* auf dem Kirchentag als protestantische Attacke gegen die politische Opposition.

⁴ S. Islamfreundlichkeit als Verfassungsgebot? Linke Religionspolitik durch „Verfassungsschutz“ <http://links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=48>

⁵ S. *Danilo Zolo*, Die demokratische Fürstenherrschaft. Für eine realistische Theorie der Politik, 1997.

⁶ S. *Buchstein / Jörke*, Das Unbehagen an der Demokratietheorie, in: *Leviatan*, 2003, S. 470 ff., S. 488.

⁷ Diese gegen die demokratische Grundordnung gerichtete Stoßrichtung des Parteienstaates kommt im Untertitel der jüngsten Veröffentlichung des Parteienstaatskritikers *Hans Herbert von Arnim* zum Ausdruck: Die Hebel der Macht und wer sie bedient. Parteienherrschaft statt Volkssouveränität, 2017; in diesem Werk werden die immer wieder publizierten Erkenntnisse des Verfassers, auf die nachfolgend Bezug genommen wird, auf den neuesten Stand gebracht; trotz aller Verdienste von v. *Arnim*: Zentrale Aspekte der bundesdeutschen Herrschaftsordnung werden von ihm völlig ausgeblendet; so kommt der Begriff „Verfassungsschutz“ nur in der Weise vor, daß der Präsident des entsprechenden Bundesamtes zu Unrecht als „politischer Beamter“ eingestuft wird (s. S. 74) - insbesondere das, was bei v. *Arnim* fehlt, wird im vorliegenden Text behandelt!

„Parteienstaat“ setzt in einer zentralen Weise die Existenz politischer Parteien voraus. Der politischen Ideengeschichte läßt sich entnehmen, daß Parteien durchaus in einem gewissen Gegensatz zur Staatsform der Demokratie gesehen wurden. In der griechischen Antike, dem Ausgangspunkt des Demokratiedenkens sind Parteien als solche nicht vorhanden, wengleich doch identifizierbar und dabei begrifflich eher geächtet.⁸ In der Moderne ist die Anerkennung von unterschiedlichen Parteien für Theoretiker und Politiker, die man - zumindest bei einer nachträglichen Betrachtung - als Vorläufer der modernen Demokratie ansprechen kann, durchaus ein Problem gewesen. Man sah durch unterschiedliche Parteien die friedensstiftende Einheit der Staatsgewalt gefährdet und hatte dabei den Bürgerkrieg der Konfessionen vor Augen, die wiederum den Ausgangspunkt der modernen Parteibildung darstellten. So ist etwa der große liberale Philosoph *David Hume* davon ausgegangen, daß die Bildung unterschiedlicher *factions* unvermeidlich sei und sogar im Despotismus zu beobachten wäre, jedoch wurde die Parteibildung für Republiken als gefährlicher als für die Monarchien gehalten.⁹ Deshalb kann man durchaus eine Tendenz feststellen, daß das, was bei rückwirkender Betrachtung als Entwicklung zur modernen Demokratie erkannt werden kann, zunächst eher im umgekehrten Verhältnis zur Akzeptanz der Parteibildung stand. *Francis Bacon* hatte 1614 gemeint, daß das Parlament nur dann wahrhaft frei sei, wenn Maßnahmen getroffen würden, um „die Menschen zur Einsicht zu bringen, daß es gefährlich ist, Zusammenschlüsse oder Parteien im Parlament zu bilden.“¹⁰ In Übereinstimmung damit überwog bei Wahlen und Abstimmungen im kolonialen Nordamerika das Einstimmigkeitsprinzip.¹¹ Diese parteienskeptische Haltung in den von etablierten bundesdeutschen Demokraten als Demokratie Vorbild ausgemachten USA spiegelt sich noch heute darin, daß man dort nicht Mitglied, sondern nur „*registered voter*“ einer Partei ist. Man war in den USA bis Ende des 19. Jahrhunderts davon ausgegangen, daß grundlegende Prinzipien wie Trennung von Staat und Kirche, Pressefreiheit, Rechtssystem (*due process of law*) und Gleichheit der Bürger Parteien (*factions*) überflüssig machten.¹² Und es ist wohl diese entschiedene Relativierung des Parteiensystems, das erklärt, weshalb in den USA wohl am wenigstens eine aus dem demokratischen Prozeß hervorgehende Diktatur zu erwarten ist.

Gedankliche Voraussetzung für die Akzeptanz mehrerer Parteien, wovon sich dann automatisch eine Mehrheitspartei und Minderheitsparteien ergeben würden, und damit die Anerkennung einer (parlamentarischen) Opposition war in Großbritannien die Abtrennung der Exekutive von dem das Ganze des Staates repräsentierenden Monarchen, so daß es sich bei der potentiellen Alternative zur bestehenden Administration nicht um Hochverrat handelt, sondern diese Alternative eine legitime Verwirklichung des Willens des Souveräns darstellt. Bereits *John Locke*¹³ hat die *majority rule* anerkannt, wenn diese mit der Duldung der Minderheit verbunden sein würde. Darauf aufbauend betonte *John Adams*¹⁴ den *faction*-Charakter auch der Mehrheit, womit im Zusammenhang mit dem gegenüber der

⁸ Es lassen sich wohl drei Begriffe feststellen: *Stasis* bedeutet neben „Aufstand“ die Bürgerkriegspartei, die gewaltsam die Macht ergreifen will, *hetaireia* stellt die geheime Verschwörung zum Staatsumsturz dar, während *synomopia* schließlich die Gruppierung meint, die sich zusammenschließt, um politische Prozesse zu finanzieren und sich verabredet, um öffentliche Stellen mit ihren Leuten zu besetzen; s. dazu im einzelnen: *Mogens Hermann Hansen*, Die athenische Volksversammlung im Zeitalter des Demosthenes, *Xenia* Heft 13, 1984.

⁹ S. *Forrest McDonald*, *Novus Ordo Seclorum. The Intellectual Origins of the Constitution*, 1985, S. 162.

¹⁰ Zitiert bei S. *Ghita Ionescu*, / *Isabel de Madariaga*, Die Opposition. Ihre politische Funktion in Vergangenheit und Gegenwart, 1971, S. 56 FN 42.

¹¹ S. *McDonalds*, a. a. O., S. 162, sowie dort Fn. 38.

¹² S. dazu den Aufsatz von *Hans Ulrich Gumbrecht*, Es gibt keine Linke in: *Die Welt* v. 26.08.2017, S. 25.

¹³ S. https://de.wikipedia.org/wiki/John_Locke

¹⁴ S. https://de.wikipedia.org/wiki/John_Adams

Repräsentation von Lokalinteressen dynamischen Prinzip der Nationalrepräsentation der Gedanke des Wechsels von Mehrheit und (bisheriger) Minderheit schon vorgezeichnet war.¹⁵

In Deutschland war es wohl *Ernst Ludwig von Gerlach*,¹⁶ ein später Anhänger des Ständestaates, der bezeichnender Weise als erster erkannt haben dürfte, daß die Ersetzung des Prinzips der ständischen Pluralität durch eine allgemeine Volksvertretung gewissermaßen als Ersatz zur Parteibildung führen müsse. „Je größer der verfassungsmäßige Anteil des Volkes an der Leitung der Regierungsangelegenheiten, desto notwendiger ist die Gruppierung der Staatsbürger nach politischen Richtungen, mit anderen Worten die Organisation politischer Parteien. Die Bildung einer Partei hat den Zweck, alle Anhänger einer allgemeingrundsätzlichen politischen Richtung zu gemeinsamen Wirken zu vereinigen, und hierdurch dieser Richtung den Sieg über abweichende zu verschaffen.“¹⁷ Damit tritt der Konflikt der Parteien an die Stelle des vordemokratischen Kampfes von Oben und Unten, der für die politische Freiheit steht. Nach *Machiavelli* ist nämlich diese Freiheit ein ewiger und unendlicher Kampf zwischen Oben und Unten. Hört dieser Kampf auf, hören auch Freiheit und Politik auf: „Mir scheint, wer die Kämpfe zwischen Adel und Volk verdammt, der verdammt auch die erste Ursache für die Erhaltung der römischen Freiheit“,¹⁸ also des republikanischen Prinzips. An die Stelle des Kampfes von Oben und Unten (was sich noch im „Oberhaus“ und „Unterhaus“ im britischen Parlament spiegelt) tritt dann in einer Demokratie mit in der Regel einer nach *one man one vote* gewählten Parlamentskammer der Kampf zwischen einer politisch rechten und politisch linken Partei als Voraussetzung politischer Freiheit.

Bedingungen von Parteien als Instrument von Demokratie

Die Transformation des ständischen in einen parteipolitischen Pluralismus als Voraussetzung der Demokratie erfolgte in Deutschland aufgrund der Gewährleistung der Religionsfreiheit unter Einschluß des Rechts, neue Religionsgemeinschaften zu bilden. Dies hat seinen Niederschlag in § 147 der Paulskirchenverfassung gefunden,¹⁹ der nachfolgend wiedergegeben werden soll, wobei der Begriff „Partei“ (in Klammern) hinzugefügt ist,²⁰ um deutlich zu machen, daß hier das für die Demokratie entscheidende Prinzip der Chancengleichheit politischer Parteien und aufgrund der Gründungsfreiheit erstmals ausdrücklich auch der Gesichtspunkt der freien Bildung politischer Opposition verfassungsrechtlich formuliert worden ist:

- (1) Jede Religionsgemeinschaft (Partei) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheit selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.
- (2) Keine Religionsgemeinschaft (Partei) genießt vor anderen Vorteile durch den Staat; es besteht ferner keine Staatskirche (Staatspartei).
- (3) Neue Religionsgemeinschaften (neue Parteien) dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses (Parteiprogramms) durch den Staat bedarf es nicht.

¹⁵ S. Dieter Nohlen, Wahlsysteme der Welt. Daten und Analysen - Ein Handbuch, 1978, S. 53.

¹⁶ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Ernst_Ludwig_von_Gerlach

¹⁷ Zitiert bei Wolfram Siemann, Die deutsche Revolution von 1848/49, 1985, S. 110.

¹⁸ So in der deutschen Fassung von *Machiavelli*, Discorsi, hgg. von Horst Günther, 2000, S. 27.

¹⁹ Ebenso Hans-Rudolf Lipphardt, Die Gleichheit der politischen Parteien vor der öffentlichen Gewalt. Kritische Studie zur Wahl- und Parteienrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts, 1975, S. 47 f.

²⁰ Mit Lipphardt, ebenda.

Das Hinzufügen des Begriffs der politischen „Partei“ zur „Religionsgemeinschaft“ ist schon deshalb gerechtfertigt, weil im Alten Reich²¹ (aber auch andernorts) die Konfessionen tatsächlich die eigentlichen Parteien darstellten und der weltanschaulich-(säkular-)religiöse Charakter gerade des deutschen Parteiwesens unverkennbar ist: So geht der Begriff „Protestanten“ auf einen ständischen Parlamentsausdruck zurück und im Alten Reich waren die Corpora von Protestanten und Katholiken die eigentlichen Parteien, welche die ständische Gliederung in Kurfürsten-, Fürsten- und Städtetkammern mit Untergliederungen in weltliche und geistliche Vertreter, bzw. in mehrere Städteverbände, transzendiert hatte.

Wird durch den Gedanken von § 147 der Paulskirchenverfassung im Lichte der Erkenntnis von v. Gerlach der Zweck von Parteien hinreichend beschrieben, dann findet sich die Begrenzung dieses Rechts von Parteien und der Parteienbildung in den allgemeinen Gesetzen (Absatz 1). Diese Gesetze sind dann „allgemein“, wenn sie die Gleichheit der Parteien beachten (Absatz 2). Diese Gleichheit wiederum ist dann gewährleistet, wenn dem die „allgemeinen Staatsgesetze“ währenden Staat das Parteiprogramm rechtlich nicht interessiert (Absatz 3), also die weltanschauliche Neutralität des Staates gegeben ist. Damit sind wohl hinreichend die Voraussetzungen beschrieben, die Parteien zu einem Instrument der Volksherrschaft machen. Jede Einschränkung auch nur eines dieser folgerichtig verbundenen Kriterien beeinträchtigt die Freiheit, die mit Demokratie verbunden wird. Diese Voraussetzungen einer Kompatibilität von Parteien und Demokratie ist insbesondere in der nunmehr im freien Westen - Ausnahme: bundesdeutsches Verfassungsrecht - allgemein anerkannten Theorie von Schumpeter²² dahingehend ausgedrückt, wonach Demokratie als Wettbewerb von Parteien um die zeitlich begrenzte Regierungsverantwortung zu verstehen ist, der sich im Rahmen von Meinungsfreiheit und gleichem, periodisch auszuübenden Stimmrecht abspielt. Diese wettbewerbsrechtliche Betrachtungsweise erlaubt die Verwirklichung des Demokratieprinzips einigermaßen operabel zu identifizieren, ja fast zu quantifizieren,²³ da sich das Ausmaß an Demokratie am Vorliegen der Wettbewerbschancen der Parteien verifizieren läßt.

Parteien als Herrschaftsinstrument: Eheres Gesetz der Oligarchie

Mit der Etablierung des modernen Parteiwesens als Ausdruck der Demokratieentwicklung setzte jedoch auch die Kritik am Parteiwesen ein, die auch die vordemokratischen Vorbehalte aufgreifen konnte. In Deutschland tritt dabei prominent die Untersuchung von Robert Michels hervor, nämlich *Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie. Untersuchungen über die oligarchischen Tendenzen des Gruppenlebens* (zuletzt 1925 in einer erweiterten 2. Auflage erschienen). Kern der Kritik ist dabei, daß eine Partei als Organisation, welche als solche letztlich aus anthropologischen Gründen zur Oligarchie tendiert, ein Eigenleben mit Eigeninteresse der Parteifunktionäre entwickelt, die den demokratischen Prämissen widerspricht, unter denen insbesondere Parteien mit besonders demokratischer Ideologie, wie die SPD, angetreten sind: „Die Organisation ist die Mutter der Herrschaft der Gewählten über die Wähler, der Beauftragten über die Auftraggeber, der Delegierten über die

²¹ S. Walter Fürnrohr, Der immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches, 1963.

²² S. Joseph A. Schumpeter, Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, 4. Auflage, 1975, insbes. S. 397 ff.; auch nach Zolo, a.a.O., insbes. S. 114 ff., bieten die Ausführungen von Schumpeter immer noch die brauchbarste Definition von Demokratie.

²³ Zum methodischen Rüstzeug s. Heidrun Abromeit, Die Messbarkeit von Demokratie: Zur Relevanz des Kontexts, in: *Politische Vierteljahresschrift*, 2004, S. 73 ff. mit anschließender Replik von Dieter Fuchs, ebenda, S. 94 ff.

Delegierenden.“ Eine Partei wird dabei aus einem Mittel zum Zweck, nämlich durch den freien Parteienwettbewerb Demokratie umzusetzen, weitgehend zum Selbstzweck, dem im Zweifel die Demokratie untergeordnet wird. Dem Interesse einer Parteiorganisation als Selbstzweck ist dann am besten gedient, wenn es möglichst keine konkurrierenden Parteien gibt oder diese Parteienkonkurrenz zumindest erschwert wird. Neben dem Einparteienregime als gewissermaßen Endstadium der Parteistaatsentwicklung tut sich dann ein Blockparteiregime nach Art der DDR-Demokratie oder ein Kartellparteienregime entsprechend der realen bundesdeutschen Herrschaftsordnung als Möglichkeit auf, um aus Parteien als Instrument der Transformation des Volkswillens ein maßgebliches Herrschaftsinstrument über das Volk zu machen. Es bedarf dann natürlich einer Anpassung des Demokratiebegriffs, um die weitgehende Ausschaltung des Wahlvolkes als „demokratisch“ zu verkünden.

Die damit verbundene weitere Kritik am Parteiwesen geht dann dahin, daß mit diesen zur Oligarchie deformierten Parteien vor allem die Funktionsweise des zum Instrument von Demokratie gemachten Parlaments, einer ursprünglich ständischen Einrichtung, im zentralen Kernbereich beeinträchtigt²⁴ wird. Mit Parteien als Selbstzweck ist vor allem die Unabhängigkeit des Abgeordneten als Vertreter des Volkes nicht vereinbar, weil die zur parlamentarischen Entscheidungsfindung im Interesse des Gemeinwohls erforderliche Freiheit des Abgeordneten nicht mehr unverbrüchlich gewährleistet werden kann. Die wirkliche Entscheidungsfindung findet dann nicht mehr in der Öffentlichkeit freier Parlamentsdebatten statt, sondern wird in Koalitionsausschüssen von nicht öffentlich tagenden Parteigremien ausgehandelt und dann exekutiert. Als Beleg für dramatische Folgen kann die Verhaltensweise von „Demokraten“ im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern angeführt werden, Anträge einer unerwünschten Fraktion (die mittlerweile nicht mehr existiert), deren Mitglieder wohl aus freien Wahlen hervorgegangen waren, ungeachtet ihres Inhalts niederzustimmen. Die antiparlamentarische Verschwörung der „Demokraten“ und deren Demokratieverachtung setzen sich nunmehr mit antiparlamentarischen Aussagen fort, mit der Fraktion einer neuen Oppositionspartei „keine Gespräche führen“ zu wollen. Man stelle sich vor, diese Fraktion der Alternative für Deutschland (AfD) hätte einen Anteil von 30 der Parlamentssitze: Dann würde diese nur parteienstaatliche mögliche Parlaments- und Demokratieverachtung abhängig von der generellen Parteienkonstellation ziemlich schnell zur Unregierbarkeit führen, was bei Aufrechterhaltung der parteienstaatlichen Logik die Errichtung eines Einparteienregimes nahelegt, weil dann nur noch unter diesen Bedingungen regiert werden könnte.

Auf eine derartige Konstellation lassen sich Untergänge der parlamentarischen Demokratie 1933 in Deutschland und Österreich durchaus erklären, wobei es von den Umständen abhing, ob dann die maßgebliche Einheitspartei eine national-sozialistische sein würde oder eine christlich-soziale Partei oder auch, insbesondere aufgrund ihrer Revolutionsbereitschaft in Österreich eine sozialdemokratische. Im Extremfall tendieren also Parteienstaatsdemokratien zur Verfestigung von Parteien zu Bürgerkriegsformationen und führen dann die Unregierbarkeit im Rahmen eines parlamentarischen Regierungssystems herbei. Häufig geht die Parteienstaatlichkeit zumindest mit einer Delegitimierung des parlamentarischen Entscheidungsprozesses einher, ist doch die politische Entscheidung nicht mehr unbedingt Ergebnis eines im Lichte der Öffentlichkeit erfolgten freien und ergebnisoffenen parlamentarischen Meinungsbildungsprozesses, sondern Umsetzung anderweitig - im Zweifel oligarchisch - ausgehandelter Vorgaben. Müssen dann aus verfassungsrechtlichen Gründen geheime

²⁴ S. hierzu den Klassiker *Carl Schmitt*, Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, 4. Auflage 1969.

Abstimmungen und insbesondere Wahlen durchgeführt werden, wird Abweichung eines Parlamentariers von der Parteilinie mit Fäkalaussprüchen bewertet (s. dazu das Eingangsmotto, welches den Gegensatz von Parlamentarismus und Parteienstaatlichkeit mehr als deutlich macht).

Parteienstaatstheorie: Positive Bewertung der Demokratiedeformierung durch Parteienoligarchie mit Neigung zur Einparteienintegration

Die wesentliche „demokratische“ Gegenkritik der etablierten Politikwissenschaft, in einem großen Ausmaß Hofnarrenfakultät des Parteienstaates,²⁵ an dieser Parteienkritik besteht im Postulat, daß Demokratie eben nicht anders denn als Parteiendemokratie machbar sei. So sei etwa die Tatsache des Fraktionszwangs deshalb kein Problem, weil der Abgeordnete doch wisse, auf was er sich in einer Parteiendemokratie eingelassen habe, so daß er sich damit freiwillig dem Fraktionszwang ausgesetzt habe²⁶ und deshalb doch die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit des Abgeordneten (vgl. Artikel 38 GG) gegeben wäre. Mit dieser Logik könnte allerdings auch begründet werden, daß die Abgeordneten der DDR-Volkskammer unter Diktator *Ulbricht* von der Partei „Die Linke“ (damalige Bezeichnung: SED) „frei“ waren, da sie sicherlich wußten, auf was sie sich als Mitglieder der Volkskammer in der „Volksdemokratie“ eingelassen hatten.

Der Hinweis auf „DDR“ soll dabei nochmals die Diktaturaffinität der Parteienstaatsdoktrin deutlich machen, die sich an der Argumentation ihres bundesdeutschen Hauptvertreters, des zwei Jahrzehnte als Bundesverfassungsrichter amtierenden *Gerhard Leibholz* (1901-1982)²⁷ aufzeigen läßt. Danach ist das Parlament eigentlich Bestandteil eines überholten frühbürgerlichen Liberalismus, das wegen der Unversöhnlichkeit der Parteien die für ein demokratisches Staatswesen notwendige Integrationsleistung nicht mehr erbringen konnte. Deshalb müsse Demokratie direkt im politischen Parteiwesen verortet werden, woraus folge, daß der unabhängige und freie Abgeordnete, der für den klassischen Parlamentarismus zentrale Bedeutung hatte, eine aussterbende Gattung darstelle. „Der im Parlament nicht funktionierende Ausgleich der Interessen war möglich in einer Partei, die nicht mehr die Interessen einzelner Gruppen wahrnimmt, sondern nun das Volk repräsentiert.“²⁸ Wahlen, die eigentlich „keine echten mehr“ sind,²⁹ werden dann zu plebiszitären Akte für Parteien. Gewählt werden nicht die einzelnen Abgeordneten, sondern nur bestimmte Parteien, so daß auch die Wahlrechtsgrundsätze etwa der Unmittelbarkeit und Freiheit der Wahl (vgl. Artikel 38 GG) nicht mehr auf die Abgeordneten, sondern auf die Partei bezogen werden müssen. Der

²⁵ So drastisch drückt dies v. *Arnim*, Die Hebel der Macht, auf S. 261 ff. zu etablierten Politikwissenschaft nicht aus, ist aber in der Tendenz so gemeint, wobei er allerdings auf den besatzungspolitischen und -ideologischen Ausgangspunkt der Politologie nicht eingeht; als Tiefpunkt Politik-„wissenschaftlicher“ Äußerungen kann etwa die Propaganda eines *Sebastian Liebold*, Der Freiheitsbegriff als Instrument gegen die streitbare Demokratie -Gegensätze und Parallelen extremistischer Entwürfe in: *Gerhard Hirscher / Eckhard Jesse* (hgg.) Extremismus in Deutschland, S. 347 ff. ausgemacht werden, die in einer Besprechung selbst ein Politikwissenschaftlicher nur als „Polemik“ ausmachen konnte; für eine Karriere dieses Verfassers in VS-Ämtern dürfte dies günstig sein.

²⁶ So etwa *Uwe Thaysen*, Repräsentation in der Bundesrepublik Deutschland, in: US-Kongreß und Deutscher Bundestag - Bestandsaufnahme im Vergleich, hrsg. von *Uwe Thaysen, Roger H. Davidson, Robert G. Livingston*, 1988, S. 78 f.

²⁷ Der üblicherweise linksmanipulierte Wikipedia-Eintrag kann zur Erstinformation durchaus empfohlen werden: http://de.wikipedia.org/wiki/Gerhard_Leibholz

²⁸ So die Zusammenfassung dieser Position bei *Susanne Benöhr*, Das faschistische Verfassungsrecht Italiens aus der Sicht von Gerhard Leibholz. Zu den Ursprüngen der Parteienstaatslehre, 1999, S. 127.

²⁹ S. *Gerhard Leibholz*, Das Wesen der Repräsentation und der Gestaltwandel der Demokratie im 20. Jahrhundert, 1966, S. 231.

Wähler wird danach als notwendigerweise parteigebunden betrachtet. Das Parlament ist nur noch Stätte, an der die zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen registriert werden, wobei der Abgeordnete als Vertreter seiner Partei weitgehend ohne Entschließungs- und Handlungsfreiheit ist. Daher sieht es *Leibholz* auch als folgerichtig an, wenn die Parteien versuchen, die Entscheidungsfreiheit der Abgeordneten in jeder Weise einzuengen,³⁰ oder abzuschaffen.³¹ „So ist es kein Zufall, daß der Abgeordnete in der parteienstaatlichen Demokratie heute eine Fülle von parteimäßigen Bindungen unterworfen ist, die entscheidend seine Rede und Abstimmung beeinflussen. Hier erhalten das imperative Mandat und der Fraktionszwang, der nicht massiv ausgeübt zu werden braucht, aber doch stark genug sein muß, um die Mitglieder einer Fraktion zu veranlassen, die von der Partei oder Fraktion abgefaßten Beschlüsse zu befolgen, verfassungssystematisch ihren Standort und ihre innere Berechtigung. Sie haben letzthin das Ziel, die notwendige Homogenität innerhalb der Gliederungen der Partei zu sichern.“³² *Leibholz* schreckte in diesem Kontext nicht einmal vom Begriff der „Gleichschaltung“ zurück.³³

Leibholz hat den Widerspruch, der sich bei seinem parteienstaatlichen Ansatz zu einem „liberalen“ Verständnis³⁴ von Demokratie auftut, dadurch aufgelöst, indem er einfach die Parteien mit dem Volk und diese dann mit dem Staat gleichgesetzt hat: Die Parteien sind danach nicht als Medium und Transformator des Volkswillens anzusehen, sondern sind eigentlich das Volk, so daß verfassungstheoretisch der Wille des Volkes mit dem der Parteien zu identifizieren sei. Diese verfassungsrechtliche Dreifaltigkeit von Volk, Partei und Staat ergibt sich aus der Überlegung, daß die Demokratie als Volksherrschaft doch auf die Identität von Regierenden und Regierten abzielt. Will man dann dem Gedanken der Einheitlichkeit der Staatsgewalt Rechnung tragen, dann wird dem im Zweifel am besten durch die Einheitspartei entsprochen, zumal die Partei ja berechtigt ist, ihre ideologische Homogenität anti-parlamentarisch zu erzwingen. So sollte nicht verwundern, daß *Leibholz* sich aufgrund dieser parteienstaatlichen Prämissen gezwungen sah, dem faschistischen Regierungssystem *Mussolinis* etwas demokratisches abzugewinnen: Aufgrund der weitgehenden Abschaffung des Parlaments unter *Mussolini* könne man zwar von einer Demokratie nicht mehr sprechen und auch die Volkssouveränität, welche die freie Wahl von Abgeordneten erfordere, habe nicht mehr bestanden. Trotzdem attestierte *Leibholz* der „autoritären Repräsentation“ aufgrund ihrer „Volksgelassenheit“ einen demokratischen Einschlag. Zur Annahme, daß eine (faschistische) Diktatur als irgendwie demokratisch eingestuft werden kann, gelangt *Leibholz* über die Vorstellung der Repräsentation, die in der durch Werte vermittelten Willensidentität der Volksgemeinschaft durch ihre Führung zum Ausdruck kommt. Wenn das Parlament aufgrund des parteipolitischen Antagonismus zu dieser Repräsentation nicht mehr in der Lage sei, dann kann diese Willenseinheit nur durch eine „Volkspartei“ und ihrer Führung

³⁰ S. *Gerhard Leibholz*, Strukturprobleme der modernen Demokratie, 1958, S. 97 f.; sowie Wesen der Repräsentation, S. 228 ff.

³¹ Auf S. 230, Fn. 19 in Wesen der Repräsentation stellt *Leibholz*, den Vorfall des MdB *Peter Nellen*, der nach einer Rüge seiner Fraktion wegen abweichender Entscheidung erklärte, sein künftiges Verhalten entsprechend der ihm erteilten Warnung einrichten zu wollen, zu recht „zumindest in der Tendenz einer Entwicklung zu den Reue- und Besserungserklärungen ..., die die Abgeordneten in totalitären Staaten abzugeben pflegen, wenn sie von der Parteilinie abgewichen sind und einen Ausschluß aus der Partei vermeiden wollen“; wobei allerdings nicht so richtig klar wird, ob *Leibholz* dies tadelnd meint, zumindest wird man ihm vorwerfen müssen, zu verkennen, daß derartige Entwicklungen aufgrund seiner Parteienstaatstheorie vorgezeichnet sind.

³² S. *Leibholz*, Wesen der Repräsentation, S. 229 f.

³³ Indem es bei dem Zitat weiter heißt: „Dabei kommt es vom Blickpunkt des Parteienstaates auf das Motiv, das den einzelnen Abgeordneten zur Gleichschaltung veranlaßt, nicht an.“

³⁴ Schon *Triepel* hatte sich 1931 dagegen gewandt, daß *Leibholz* bestimmte staatliche Einrichtungen, wie den Rechtsstaat als „liberalistisch“ abgetan hat; zu seiner wenig überzeugenden Antwort, s. *Leibholz*, Strukturprobleme der modernen Demokratie, S. 38.

verwirklicht werden, die letztlich das Potential einer Einheitspartei aufweist. Dementsprechend sah *Leibholz* auch bei diktaturförmigen souveränen Repräsentationen eine entsprechende Legitimation, die sich von den antiken Despoten wesensmäßig dadurch unterscheiden würden, „daß sie sich jedenfalls ideologisch auf den Willen der Nationen zurückführen (lassen), die die Herrschaft des Diktators, wenn auch unter Anwendung von Zwang und Gewalt - das ist das Despotische jeder Diktatur - tatsächlich als eine repräsentative Volksherrschaft anerkennen.“³⁵

BRD als parteienstaatlicher Extremfall

Es erscheint schon erstaunlich, daß diese profaschistische Doktrin zur maßgeblichen Theorie der bundesdeutschen Verfassungsrealität werden konnte, obwohl die bundesdeutsche Verfassung doch als „Gegenentwurf“ zum „Faschismus“ verkündet wird! Dazu bietet sich an, den banalen Satz 1 des Artikels 21 Abs. 1 GG, der als Grundlage der letztlich auf *Leibholz* zurückgehenden **Parteienstaatskonzeption** angesehen wird, nämlich „Die Parteien wirken an der politischen Willensbildung des Volkes mit“, mit dem ähnlichen Artikel 49 der Verfassung der Republik Italien von 1947 zu vergleichen, der lautet: „Alle Bürger haben das Recht, sich frei zu Parteien zusammenschließen, um in demokratischer Weise bei der Bestimmung der nationalen Politik mitzuwirken.“ Bei diesem Vergleich wird deutlich, daß die Erscheinung, die *Michels* an der Entwicklung des Parteiwesens zum Herrschaftsinstrument resigniert kritisiert hatte, im Grundgesetz von vornherein positiv verankert ist, während in der italienischen Verfassung die Parteien Instrument des Volkes bleiben. Während nämlich die Italiener durch Mitwirkung bei den Parteien und durch diese die nationale Politik mitbestimmen, wirken im Bundesgebiet die Parteien bei der politischen Willensbildung der Deutschen mit und scheinen dabei gar nicht so richtig zu diesen zu gehören!

Erklärt werden kann dieser Ansatz damit, daß die Bundesrepublik sich im wesentlichen als Gründung durch Parteien darstellt, die von einer alliierten Militärherrschaft lizenziert worden waren, bevor der deutsche Staat wieder handlungsfähig war. Auch *Hennis*³⁶ führt die außergewöhnliche Stellung der bundesdeutschen Parteien letztlich auf die besonderen Umstände zurück, welche diese nach 1945 eingenommen haben: „Die Parteien waren die einzigen gesellschaftlich-politischen Institutionen, die unbelastet aus den 12 Jahren herausgekommen waren. Wo alle anderen: die Kirchen, Schulen, die Wissenschaft und Wirtschaft doch in irgendeiner Weise mitgemacht hatten - war ihnen als solches verwehrt gewesen ... Es ist für die Durchsetzung der Parteiendemokratie, für die Stabilität der Parteienherrschaft nach 1945 ein Faktor von überhaupt nicht zu unterschätzender Bedeutung, daß es in den Jahren zwischen 1945 und 1949 - abgesehen von den Besatzungsmächten - keine politische Kraft gab, die den politischen Parteien in irgendeinem Sinne eine nennenswerte Konkurrenz hätten machen können. Dieser Staat wurde nicht von einer Dynastie, nicht vom Militär, nicht von einer in den Amtssesseln sitzenden Bürokratie, sondern von Parteileuten aufgebaut: Nie haben politische Parteien eine so ungeheure Patronagemacht entfalten können wie in den Jahren zwischen 1945 und 1950“. *Hennis* verkennt bei seiner eher apologetischen Beschreibung allerdings, daß es durchaus „belastete“ Parteien gab, nämlich die Rechtsparteien, die von den Besatzungsmächten keine oder allenfalls nur sehr zögerlich und nur gebietlich beschränkt eine Lizenz erhalten hatten. Auch verkennt *Hennis*, daß es durchaus Militär von entscheidender Bedeutung gab, nämlich das der Besatzungsmächte, deren Herrschaft ja letztlich als eine mehr oder weniger konstitutionell beschränkte

³⁵ S. *Leibholz*, Das Wesen der Repräsentation, S. 142.

³⁶ S. *Wilhelm Hennis*, Auf dem Weg zum Parteienstaat. Aufsätze aus vier Jahrzehnten, 1998, S. 81 f.

Militärdiktatur gekennzeichnet werden kann und letztlich die realpolitische Grundlage des bundesdeutschen Parteienstaats darstellt.

Zwar ist auch bei den Deutschen die Parteigründung „frei“ (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 GG), aber es kommen dann die „ja, aber“: Den Parteien wird die Organisationsstruktur vorgeschrieben, ihre Finanzmittel werden öffentlich / staatlich kontrolliert und schließlich werden sie verboten - oder Verbotsurrogaten unterworfen. Zu letzteren gehört neuerdings, d.h. aufgrund einer jüngsten Grundgesetzänderung vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2346), daß gewissen Parteien selektiv auch die staatliche Finanzierung aberkannt werden kann. *Hennis* hat zwar versucht, das Grundgesetz vor seinen Interpreten und vor dem Gesetzgeber des Parteiengesetzes zu verteidigen, indem er meint, daß der angeführte banale Satz von der „Mitwirkung der Parteien“ „an der politischen Willensbildung“ nichts anderes als den Herrenchiemseer Formulierungsvorschlag zum Ausdruck bringen wollte, wonach „Wahlvorschläge nur von politischen Parteien eingereicht werden“³⁷ können (bei Abgrenzung von der Entwicklung in der SBZ / DDR, wo sich die Kommunisten / Einheitssozialisten auch durch „gesellschaftliche Organisationen“ eine Pseudo-Mehrheit verschafften).

Immerhin wäre damit wenigstens der verfassungsrechtliche Hauptzweck von politischen Parteien genannt, der im geschriebenen Grundgesetz-Text bemerkenswerter Weise fehlt (was wohl nicht für seine besondere juristische Qualität spricht). Gemessen an einer realistischen Bewertung des Stellenwerts politischer Parteien in einer „westlichen Demokratie“ kann man aber nur die „im Unterschied zu allen vergleichbaren westlichen Ländern so einzigartige Machtstellung der Parteien“,³⁸ in der Bundesrepublik konstatieren, wobei „es zu den ... Staterklärungen des Gesetzgebers und des Karlsruher Gerichts kein Vorbild und keine Parallele“³⁹ gibt. Parteien schaffen im Rahmen der Parteienstaatskonstruktion ja nicht nur den unabhängigen Abgeordneten ab. Durch das Patronagesystem im öffentlichen Dienst bis hin zur Gerichtsbarkeit⁴⁰ werden die Funktionen von Exekutive und Judikative beeinträchtigt. „Die politische Klasse hat die Einrichtungen, die das Denken prägen, insbesondere die gesamte politische Bildung fest im Griff. Die Bundes- und Landeszentralen für politische Bildung, die Parteistiftungen und die meisten Volkshochschulen sind in ihrer Hand. Kaum ein Schulleiter, der nicht auch unter parteipolitischen Gesichtspunkten berufen wird. Führungskräfte der öffentlich-rechtlichen Medien werden nach Parteibuch bestellt.“⁴¹

Als 1959 mit Hilfe eines *obiter dictum* des Verfassungsgerichts,⁴² das sicherlich auf den genannten Verfassungsrichter *Leibholz* zurückgeht,⁴³ die Bundesrepublik Deutschland als erstes europäisches Land die staatliche Parteienfinanzierung einführte, wäre dies beinahe eine Welturaufführung gewesen,⁴⁴ wären dem nicht südamerikanische Staaten, die im Allgemeinen nicht als besonderes demokratisches Vorbild verstanden werden, zuvorgekommen. „Mit schöner Offenheit spricht das gemeinsame Organ der drei etablierten Bundestagsparteien, Das Parlament (vom 13. September 1985), davon, daß „das gesamte Finanzaufkommen der

³⁷ S. *Hennis*, ebenda, S. 110.

³⁸ S. ebenda, S. 81.

³⁹ S. ebenda, S. 108.

⁴⁰ S. dazu *Michael Bohlander*, Zum Einfluß der politischen Parteien auf die Ernennungen zum Bundesgerichtshof, in: *ZRP* 1997, S. 437 ff.

⁴¹ S. *H.-H. v. Arnim*, Die Verfassung hinter der Verfassung, in: *ZRP* 1999, S. 326 ff., 332.

⁴² S. BVerfGE 8, 51, 63.

⁴³ S. *Hans-Herbert von Arnim*, Fetter Bauch regiert nicht gern. Die politische Klasse - selbstbezogen und abgehoben, 1997, S. 350.

⁴⁴ S. vor allem *Hans-Herbert von Arnim*, Die Partei, der Abgeordnete und das Geld - Parteienfinanzierung in Deutschland, 1996, S. 22.

*deutschen Parteien international gesehen recht einsam an der Spitze liegt.*⁴⁵ Dabei ist es nahezu unmöglich, den Gesamtumfang der staatlichen Parteienfinanzierung zuverlässig zu ermitteln, zumal sich die Rechtsprechung vor allem mit dem Problem der eigentlichen, d. h. direkten Parteienfinanzierung befaßt hat, während gerade die Einnahmen, die vor allem einen wettbewerbsverzerrenden Effekt haben wie die zunehmende Fraktionsfinanzierung oder die amtliche Tätigkeit von öffentlich Bediensteten für die Wahlkampfinteressen der mit Regierungsamt versehenen Parteipolitiker dabei noch gar nicht erfaßt sind. Schätzungsweise bis zu 2/3 der Parteifinanzien dürften unter Einschluß der geldwerten Vorteile aus öffentlichen Kassen stammen.⁴⁶ Zusätzlich wäre noch die negative Wahlpropaganda zugunsten etablierter Parteien in Ansatz zu bringen, die durch sog. „Verfassungsschutzberichte“ bewirkt wird.

Wenn das Verständnis von *Hennis* richtig wäre, wonach mit Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 GG nur die von Parteien zu machenden Wahlvorschläge als „Mitwirkungsfall“ angesprochen werden sollte, kann man die maßgebliche Auslegung, die die bundesdeutsche Realverfassung trägt, „kaum anders als verfassungswidrig bezeichnen.“⁴⁷ Wie immer man zu diesen Auslegungen stehen mag, d.h. ob nun die Realverfassung auf das Grundgesetz zurückgeht, wozu der Verfasser zumindest im Falle des weitreichenden Konzepts des „Parteienstaates“ aufgrund des besatzungspolitischen Ausgangspunkts eher neigt oder der „Parteienstaat“ dem Grundgesetz gar widerspricht: Das Vorliegen eines Demokratie-Sonderwegs kann nicht bestritten werden, der sich mit diesem Parteienstaatskonzept extrem manifestiert.

Bewertung des Demokratiesonderfalls BRD

Dieser bundesdeutsche Demokratie-Sonderweg zeigt sich vor allem in einer massiven Delegitimierung politisch unerwünschter Ausübung der Vereinigungsfreiheit, welche auch die Parteigründungsfreiheit erfaßt, der Meinungsfreiheit hinsichtlich politischer Äußerungen und der Ausübung des freien Wahlrechts. Nach einem offiziellen Grundgesetz-Kommentar hat nämlich „das Grundgesetz ganz bewußt einen **neuen Typ der demokratischen Staatsform** geschaffen, für die wir noch die richtige Vokabel suchen.“⁴⁸ Dieses (angeblich) Neue besteht darin, daß resultierend aus der Erkenntnis, wonach „der **Grundrechtsterror auch von den Bürgern** als Grundrechtsinhabern her droht, also von **uns**“, mit dem Grundgesetz (oder nur von dessen Interpreten?) die mittlerweile allgemein akzeptierten Konzeption von Demokratie als einer freien Parteienkonkurrenz⁴⁹ und in polemischer Stoßrichtung gegen die freie Weimarer Reichsverfassung (WRV),⁵⁰ welche diese (Freiheits-)Konzeption konsequent umgesetzt hatte, eine klare Absage erteilt wird. Im Unterschied zu dem, was man „westliche Demokratie“ zu nennen pflegt, können nach dem bundesdeutschen Demokratietypus nämlich Parteien und Vereine aus letztlich weltanschaulichen Gründen verboten werden. So ist die „rechte“ SRP verboten worden, nicht etwa weil sie den Umsturz durch militärisches Training

⁴⁵ Zitiert bei *Caspar von Schrenck-Notzing*, Abschied vom Parteienstaat. Tendenzen eines Umbruchs, 1988, S. 58 f.

⁴⁶ Für das Jahr 1994 nennt v. *Arnim*, Die Partei, s. Schaubild S. 129, einen Staatsanteil bei der Finanzierung der Bundestagsparteien von 65,7%; dabei bringt er sicherlich nicht den Vorteil durch geheimdienstliche Intervention in die Meinungsbildung des Volks in Ansatz.

⁴⁷ S. *Hennis*, a.a.O., S. 78.

⁴⁸ So *Dürig / Klein*, in: *Maunz / Dürig*, Kommentar zum Grundgesetz, Rn. 10 zu Artikel 18 unter 4; Fettdrucke vom Original übernommen.

⁴⁹ Diese ist vor allem ausformuliert bei *Joseph A. Schumpeter*, a.a.O., insbes. S. 397 ff.;

⁵⁰ S. *Dürig / Klein*, a.a.O. Rn. 8 als „Irrtum der Weimarer Republik“ hervorgehoben und „große geistesgeschichtliche Fehlleistung“.

ihrer Anhänger vorbereitet oder Waffenlager angelegt hätte, sondern weil sie „rechtsradikale Ideen neu beleben“⁵¹ würde, die „im Gegensatz zum Liberalismus“⁵² stehen.

Um den „Grundrechtsterror“ der Bürger nicht wirksam werden zu lassen, nämlich etwa „diffus nationalistisches Gedankengut“ zu äußern, das „die Verfassung“ bedroht,⁵³ werden Parteien vom Verfassungsgericht „Pflichten“⁵⁴ auferlegt, vor allem die Pflicht, die „Funktionsfähigkeit der demokratischen Verfassung“ zu gewährleisten; mit diesem Begriff der „Funktionsfähigkeit“ wird regelmäßig, sowohl beim Parteiverbot als auch etwa bei der Legitimation der gleichheitswidrigen wahlrechtlichen Sperrklauseln, deutlich gemacht, „daß man sich eine demokratische Verfassung mit legaler fundamental-oppositionellen Parteien nicht vorzustellen vermöchte.“⁵⁵ Deshalb heißt es in den Parteiverbotsverfahren, daß „an der Inkorporation der Parteien in das Verfassungsgefüge politisch sinnvoll nur Parteien teilhaben können, die auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen.“⁵⁶

Dagegen wäre nichts zu sagen, wenn damit das Festhalten am Legalitätsprinzip gemeint wäre. Der eher ideologie-politische Gesichtspunkt des Bundesverfassungsgerichts ist dagegen bei *Leibholz* vorgezeichnet, indem dieser aus der von ihm begrüßten Inkorporation der Parteien in den Staat die Konsequenz abgeleitet hat, daß die demokratische Legalität einer Partei für die Funktionsgerechtigkeit des Parteienstaates nicht ausreiche, weshalb sich dann eine illegitime politische Organisation nicht mit Erfolg darauf berufen könne, daß sich ihre Politik „äußerlich in legalen Formen“ bewege.⁵⁷ Diese Illegitimität wird in der mangelnden Identifikation mit Verfassungswerten gesehen, die anstelle des bei Deutschen zu überwindenden Nationalstaatsprinzips die demokratische Identität darstellen sollen. Damit ist die Kehrseite dieser Parteienstaatsdoktrin sichtbar, die durch „Verstaatlichung“ die Parteien zugunsten eines „Überparteiprogramms“ namens „freiheitliche demokratische Grundordnung“ staatsideologisch in die Pflicht nimmt.

Wie die Bundesrepublik Deutschland demokratiethoretisch aufgrund ihrer Parteiverbotskonzeption als Kern ihres Parteienstaatssystems einzustufen ist, kann einer Stellungnahme zu einem mit der bundesdeutschen Demokratiementalität verwandten jüngsten Parteiverbot in Süd-Korea entnommen werden: „Im internationalen Vergleich steht Korea mit seinem historischen Parteiverbot in der Reihe nur weniger anderer Staaten wie Ägypten, Deutschland, Spanien, Thailand und der Türkei.“⁵⁸ Die Bundesrepublik Deutschland muß sich dabei aufgrund ihrer Parteiverbotskonzeption, die auch Kern ihrer als „Verfassungsschutzes“ firmierenden ideologiepolitisch ausgerichteten Staatsschutzkonzeption⁵⁹ darstellt, in eine

⁵¹ S. BVerfGE 2, 1, 23.

⁵² S. BVerfGE 2, 1, 15.

⁵³ Es ist nämlich linkspolitische Ansicht der politischen „Mitte“, daß das „Bekenntnis zur Verfassung der Bundesrepublik ... die Verhinderung diffus nationalistisches Gedankengutes, das dem Ansehen der Bundesrepublik z.T. erheblichen Schaden zufügt“, gehöre; s. *Thilo Tetzlaff*, Die Geburt des Verfassungsschutzes aus dem Geist der Demokratie?, in: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, 2002, S. 145 ff., S. 176.

⁵⁴ S. BVerfGE 5, 388.

⁵⁵ S. *Horst Meier*, Parteiverbote und demokratische Republik, 1994, S. 372.

⁵⁶ S. BVerfGE 2, 73; 5, 134.

⁵⁷ S. *Gerhard Leibholz*, Freiheitliche demokratische Grundordnung, in: *Ulrich Matz*, Grundprobleme der Demokratie, 1973, S. 309 ff.

⁵⁸ S. *Hannes B. Mosler*, Das Verbot der Vereinten Progressiven Partei der Republik Korea, in: *Zeitschrift für Parlamentsfragen*, 2016, S. 176 ff.

⁵⁹ S. dazu die jüngst veröffentlichte Broschüre des Verfassers, „Verfassungsschutz“. Der Extremismus der politischen Mitte, 2017.

Reihe von Staaten einordnen lassen, die abgesehen wohl von Spanien von fragwürdiger demokratischer Qualität sind.

Legt man zur Bewertung dieser parteienstaatlichen Demokratiesituation die dem Artikel 147 der Verfassung der Paulskirche zu entnehmenden Grundsätze an, die in Übereinstimmung mit der Wettbewerbslehre von Demokratie gewährleisten, daß Parteien Instrument der Demokratie sind, statt der Volksherrschaft entgegenzustehen, dann ist zu sagen:

- Die innere Struktur ist den Parteien staatlich vorgeschrieben und zwar in einer Weise, welche Parteineugründungen erheblich erschwert; zu dieser Erschwernis gehört auch das anti-oligarchisch gemeinte Transparenzgebot bei der Parteienfinanzierung, weil dieses der Privatfinanzierung neuer Oppositionsparteien entgegensteht: Unternehmen, die sich dies überlegen, fürchten den Einsatz der erhebliche Nachfragemacht des Staates, also der Staatswirtschaft, zu ihren Lasten.
- Parteien sind demnach nur im Ausgangspunkt freie Verbände, die dann gewissermaßen zu Staatsorganen aufgewertet werden, was sie erheblich zu privilegieren scheint - etwa Antragsberechtigung zum Organstreitverfahren statt auf Verfassungsbeschwerde⁶⁰ verwiesen zu sein -, sie jedoch entschieden mit Verbotsdrohung in die staatliche Pflicht nimmt. Diese Pflicht geht dahin, als „Demokratiebeauftragte“⁶¹ keine angeblich oder tatsächlich demokratiefeindlichen Ansichten zu vertreten und diese dem Volk zur Wahl zu stellen; es ist damit Parteien erschwert, dem Volk politische Angebote zu machen; deswegen ist in der Regel innerhalb der Parteienoligarchie vereinbart worden, die „Ausländerfrage“ nicht zu problematisieren, da sich hier verfassungsfeindliche Emotionen etc. ergeben könnten.
- Angesichts unterschiedlicher Kategorien von Parteien, nämlich solche, die als „demokratisch“ anerkannt sind einerseits und vom Inlandsgeheimdienst „beobachtete Parteien“, vom Parteiverbot bedrohte Parteien und nunmehr von Parteien, denen die Staatsfinanzierung aberkannt werden kann andererseits, kann nicht davon gesprochen werden, daß einige Parteien keine Vorrechte über andere durch den Staat genießen.
- Bei der Anwendung der „allgemeinen Staatsgesetze“ dürfte es derartige Abstufungen nicht geben, da anerkanntermaßen „allgemeine Gesetze“ als mögliche Begrenzung etwa der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 GG nur Gesetze sind, die sich nicht gegen eine spezifische Meinung richten: Bundesdeutsche Verfassungsschutzberichte als Instrument der Veralltäglichung eines ideologie-politischen Notstands, der in einer besonderen Parteiverbotskonzeption angelegt ist, bekämpfen jedoch Meinungsinhalte, wie etwa „Islamfeindlichkeit“ und vergleichbare Ideologiegehalte wie (deutsche) Volksgemeinschaft (nur „internationale Gemeinschaft“ ist danach gut). Die weltanschauliche Neutralität des Staates als grundlegende Voraussetzung des freien Parteienwettbewerbs kann damit nicht gewährleistet werden.

⁶⁰ In den älteren Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht bei Fragen der Beeinträchtigung von Parteien die Verfassungsbeschwerde als den richtigen Rechtsbehelf angesehen (BVerfGE 11, 239), in späteren Entscheidungen bei Anwendung der „Inkorporationstheorie“ das Organstreitverfahren; BVerfGE 6, 273; 14, 121; seitdem ständige Rechtsprechung.

⁶¹ Dieser Begriff findet sich bei *Ridder*, Alternativkommentar zum Grundgesetz zu Art. 21, Rn. 35 und Art. 9 Rn. 17.

- Dementsprechend kann auch nicht davon gesprochen werden, daß es in der Bundesrepublik keine Staatspartei(en) gibt. Indem die „freiheitliche demokratische Grundordnung“, Schutzgut des konzeptionell angelegten Parteiverbots, als derartige konzeptionelle Größe verstanden wird, verwandelt sich dieses zu einem Überparteiprogramm, welches die als „demokratisch“ angesehenen Parteien zu einer virtuellen Einheitspartei zusammenfaßt, etwas, was in der Parteienstaatsdoktrin schon aufgrund ihrer profaschistischen Wurzeln angelegt ist.
- Das Parteiprogramm bedarf zwar keiner förmlichen staatlichen Anerkennung; die Nichtanerkennung eines Parteiprogramms (wenngleich eher des „geheimen“ als des dem Bundeswahlleiter mitgeteilten) stellt aber den wesentlichen Grund zur staatlichen Ausschaltung einer Oppositionspartei dar. Diese Parteiverbotskonzeption wird in der Form von Verbotsdrohung permanent exekutiert durch den Einsatz ideologie-politisch ausgerichteter „Verfassungsschutzberichte“, woran dann das ganze Ideologiesystem des sog. öffentlich-rechtlichen (sozialisierten) Rundfunksystem und der „politischen Bildung“ anknüpft.

Dementsprechend sind Parteien in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend der Parteienstaatsdoktrin überwiegend Herrschaftsinstrumente über das Volk und weniger dessen Instrument zur Mitwirkungen des Staatsbürgers an der Bildung des Staatswillens. Vielmehr ist der Staatsbürger der Willensbildung der Parteien unterworfen, die sich als Kartellparteiensystem darstellen. Dafür steht die Einschränkung des Wettbewerbsprinzips, etwa durch die ebenfalls parteienstaatlich gerechtfertigte 5%-Klausel des Wahlrechts, welche durch die permanenten Parteiverbotsdrohungen in der Regel für neue Oppositionsparteien ins Unüberwindliche potenziert wurde und zu einem beeindruckenden Parteienfriedhof BRD geführt hat.

Diese Beschränkungen des Parteienwettbewerbs können als wesentliche Ursache für das Vorliegen von Parlamenten ausgemacht werden, die sich als nicht repräsentativ darstellen. So ist etwa der sog. „Rechtsextremismus“, obwohl ihm 9 % der „Bevölkerung“ anhängen (sollen), parlamentarisch nicht vertreten!

Lösung des bundesdeutschen Demokratie- / Parteienproblems

Dementsprechend ist der wesentliche Ansatz, Parteien, die sich bei einer realistischen Demokratietheorie in der Tat als notwendiger Einrichtung erweisen, wieder zum Instrument einer wirksamen Demokratie zu machen, die Erhöhung des Parteienwettbewerbs. Dies hat im übrigen schon der „Klassiker“ *Michels* als Lösung vorgeschlagen: Die Tendenz zur Oligarchie ist schon aus anthropologischen Gründen nicht zu beseitigen. Was man aber tun könne, um dem Anliegen von Demokratie trotz dieser generellen Tendenz zur Oligarchie doch noch gerecht zu werden, ist die Herausforderung eines etablierten Parteiensystems durch neue Parteien, die diesem Parteiensystem die eigenen demokratischen Parolen entgegenhalten.

Mit der Erhöhung des Parteienwettbewerbs, also konkret für die Bundesrepublik: durch den effektiven Eintritt politisch rechtsstehender Parteien in den Parteienwettbewerb, wäre dann gewährleistet, daß die Parlamente auch in der Bundesrepublik Deutschland endlich (nach gefühlten 50 Jahren) wieder zu repräsentativen Einrichtungen werden. Dabei kommt es im

Einklang mit der ökonomischen Wettbewerbslehre nicht unbedingt auf den tatsächlichen Wettbewerb (Anzahl tatsächlich konkurrierender Parteien) an, sondern auf den potentiellen politischen Wettbewerb (effektive Gründungs- und Durchsetzungsmöglichkeit für neue Parteien). Die Möglichkeit effektiven Wettbewerbs ist gegeben, wenn die Eintrittsbarrieren für Neueinsteiger nicht zu groß sind, weil dann die etablierten Parteien die Möglichkeit ins Kalkül ziehen müssen, daß sich bei realistischer Betrachtung jederzeit eine neue Partei bilden könnte, die Anliegen aufgreift, für die sich die etablierteren Parteien bislang nicht hinreichend zu interessieren scheinen. Diese leichte Gründungsmöglichkeit hat eine der parlamentarischen Regierungsweise zuträgliche Wirkung, da sie einem rigide angewandten Fraktionszwang entgegenwirkt.

Um diese Markteintrittsbarriere für neue Parteien niedrig zu halten, ist neben der Beseitigung der wahlrechtlichen Sperrklauseln vor allem die grundlegende Änderung der bundesdeutschen Staatsschutzkonzeption zu fordern, welche alle Voraussetzungen unterminiert, die nach dem angeführten Bewertungsmaßstab nach der Verfassung der Paulskirche erforderlich sind, um sicherzustellen, daß Parteien Instrumente der Bürger bleiben und nicht zu Herrschaftsinstrumenten über sie degenerieren, welche die Volkssouveränität durch eine als „Verfassungssouveränität“⁶² verschleierte Parteiensouveränität ersetzen. Von zentraler Bedeutung ist dabei die völlige Änderung der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption, die endlich an westliche Demokratiestandards anzupassen ist. Dazu bietet sich an, Artikel 21 GG so zu formulieren wie es mit § 78 der Verfassung des freien Königreichs im Norden der nur freiheitlich-parteienstaatlichen Bundesrepublik Deutschland formuliert ist:

„Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.“

Bei einer derartigen Formulierung der Parteiverbotskonzeption würde der ganze „Verfassungsschutz“ als System eines permanent wirkenden Parteiverbotsersatzsystems eines ideologiepolitischen Notstands beseitigt werden müssen, welcher sich als zentrale Beeinträchtigung des Parteienwettbewerbs und damit einer effektiven Demokratieverwirklichung in der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

Mit diesen Forderungen wäre für eine ernst zunehmende politische Rechte eine maßgebliche Demokratiepolitik formuliert, die sie schon im Eigeninteresse durchzusetzen versuchen sollte. Denn letztlich richten sich, zurückgehend auch die alliierte Besatzungsdiktatur, dieses ganze Verbotssystem und die darauf gründenden Beschränkungen des Parteienwettbewerbs gegen die politische Rechte in Deutschland. Unter deren maßgeblicher Hegemonie ist bekanntlich dieses Land im 19. Jahrhundert zu einer maßgeblichen Größe geworden ist, indem es dem deutschen Genius⁶³ auch im Interesse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts der Menschheit zum Durchbruch verholfen hat. Deshalb sind „Rechtsparteien“, denen die zu verbietende SRP zugerechnet worden ist, vom Bundesverfassungsgericht als Nachlizenzierungsinstanz dadurch gekennzeichnet worden, daß sie „unter der

⁶² Dieser Begriff ist gebraucht bei *Heidrun Abromeit*, Volkssouveränität, Parlamentsouveränität, Verfassungssouveränität: Drei Realmmodelle der Legitimation staatlichen Handelns, in: *Politische Vierteljahresschrift* 1995, S. 49 ff.

63

S. *Peter Watson*, Der deutsche Genius: Eine Geistes- und Kulturgeschichte von Bach bis Benedikt XVI, 2010.

konstitutionellen Monarchie gewohnt“ waren, „als staatstragende Parteien schlechthin zu gelten“;⁶⁴ d.h. Konservatismus und National-Liberalismus sind im bundesdeutschen Parteienstaatssystem eigentlich oder zumindest irgendwie verboten! Mit dem Verbot des „Rechtsextremismus“ ist das gegen die politische Freiheit gerichtete Verbot einer Rechtspartei insgesamt gemeint, wie der offiziöse „Kampf gegen rechts“ mehr als deutlich macht, welcher nunmehr schon von Gemeindeverwaltungen auf die Formel gebracht worden ist: „Menschenrechte statt rechte Menschen“.⁶⁵ „Du bist nichts Deine Menschenrechte sind alles“, scheint das Schlagwort des ideologischen BRD-Totalitarismus zu sein, wobei der Parteienstaat bestimmt, was Menschenrechte, Demokratie und vor allem „Toleranz“ bedeuten sollen.

(Linke) „Demokraten“ gegen Demokratie: Parteienstaat in Richtung Blockparteiensystem

Schon weil die Zurückdrängung des Parteienstaatssystems durch Erhöhung des parteipolitischen Wettbewerbs und damit die Herbeiführung repräsentativer Parlamentsverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland der politischen Rechten helfen würde, ist die politische Linke und die zu ihren Gunsten vermittelnde Mitte für den Parteienstaat als Herrschaftssystem. Für die politische Linke tut sich jedoch in diesem Zusammenhang ein grundlegendes Dilemma auf: Diese „geborenen Demokraten“ glauben nämlich nicht mehr wirklich an ihre Demokratie, sie wollen jedoch nicht generell den Weg des Internationalen Sozialisten Kampfbundes (ISK) gehen, der sich in der Zeit der Weimarer Republik förmlich von der Demokratie verabschieden hatte. Der ISK stellte unter ihrem maßgeblichen Führer und Ideologen *Leonard Nelson*⁶⁶ die „erste sich zur Linken bekennende ... und auf der Linken operierende Partei (dar), die das Mehrheitsprinzip offen und grundsätzlich ablehnte und sich mit allem Nachdruck 'antidemokratisch' nannte.“⁶⁷ Anstelle des demokratischen Mehrheitsprinzips forderte *Nelson* die gegen den „zufälligen Mehrheitswillen“ gerichtete Verfassungsgerichtsbarkeit zur Durchsetzung seines ethischen Sozialismus und ansonsten aufgrund des von ihm postulierten Vorrangs des Rechts vor der Demokratie die internationale Einbindung. Mit der Ablehnung von Volkssouveränität und außenpolitischer Souveränität zeichnen sich charakteristische Konturen der späteren bundesdeutschen Ordnung ab, wobei als bemerkenswert hervorgehoben werden muß, daß diese Elemente von deren Befürwortern explizit als „antidemokratisch“ postuliert wurden, in der Bundesrepublik nach der Parteienstaatsdoktrin aber als „besonders demokratisch“ gelten.

⁶⁴ S. BVerfGE 2, 1, 15 f.; das einschlägige Geschwafel (man kann es leider nicht anders bezeichnen) liest sich wie folgt: „Die SRP gehört unstreitig zur Gruppe der herkömmlich sogenannten Rechtsparteien, die seit langem eine zwar nicht einheitliche, aber doch ihrer allgemeinen geistigen Haltung nach bestimmbare Richtung im Gefüge der deutschen politischen Parteien darstellen. Bestimmt man die politischen Richtungen im wesentlichen danach, wie sie das Verhältnis des Einzelnen zum Staate sehen, so wird man das Wesen der Staatsauffassung, von der alle Rechtsparteien ideologisch ihren Ausgang nehmen, darin zu sehen haben, daß sie in überindividualistischer Sicht dem Staat vor dem Einzelnen den Vorrang gibt - im Gegensatz zum Liberalismus, der den Primat des Individuums vor dem Staat betont. Das würde in der letzten Konsequenz heißen, daß auf der einen Seite der Einzelne als um des Staates willen, auf der anderen Seite der Staat als um des Einzelnen willen existierend gedacht wird. Die historische Entwicklung zeigt freilich eine breitere Farbenskala politischer Richtungen, indem individualistische und überindividualistische Vorstellungen sich vielfach vermengen und Gedanken aus anderen ideologischen Bezirken hinzutreten. Allen Rechtsparteien ist jedoch die starke Betonung des Staatsgedankens gemeinsam“; es muß darauf hingewiesen werden, daß sich im KPD-Verbotsurteil (BVerfGE 5, 185 ff.) keine entsprechende Beschreibung von „Linksparteien“ findet!

⁶⁵ S. <http://vera-lengsfeld.de/2016/12/15/das-strafrecht-ist-kein-gesinnungsstrafrecht/>

⁶⁶ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Leonard_Nelson

⁶⁷ So *Caspar Schrenck-Notzing*, *Zukunftsmacher, Die neue Linke in Deutschland und ihre Herkunft*, 1970, S. 105.

Dabei dürfte der politische Linken besonders aufstoßen, daß das von *Michels* festgestellte „eherne Gesetz der Oligarchie“, welches der Parteienstaatsdoktrin notwendigerweise zugrundeliegt, an sich die Richtigkeit einer rechten Weltsicht belegt: Auch Politik in einer Demokratie ist das Geschäft Weniger (gr. ολίγοι) und erfordert ein entsprechendes Interesse und auch Befähigungen, die nicht generell bei jedem Menschen vorhanden sind und daher in einem arbeitsteiligen Prozeß zur Entfaltung gebracht werden müssen. Da es beim politischen Geschäft um Machtausübung in einer Monopolsituation geht - es gibt gebietlich nur *eine* Staatsgewalt -, hat dieser arbeitsteilige Prozeß notwendigerweise eine oligarchische Wirkung. Insofern kann als Ziel der Parteienstaatsdoktrin ausgemacht werden, sich bei stillschweigender Akzeptanz rechter Prämissen zur Kontrolle des Wahlvolks eine ideologisch linke Vormacht zu sichern, was dann als „Demokratie“ ausgegeben wird. Das Demokratische an der linken oder auch liberalen Oligarchie ist dann ein ideologisches Demokratiebekenntnis!

Die dabei doch festzustellende Widerlegung der Linksideologie hat bei deren intellektuelleren Anhängern bereits zur Fragestellung geführt: „Muss Demokratie scheitern?“⁶⁸ Dabei wird herausgestellt, daß das Volk, das einst bei Demokraten im Mittelpunkt der Betrachtung gestanden war - und nicht „Europa“, „internationale Gemeinschaft“ etc. - in Italien konstant das Vertrauen äußert in Polizei, Carabinieri, dem Präsidenten der Republik und die Kirche, also in Institutionen, welche die Italiener nicht gewählt haben. Bei spezifischen Modifikationen, die sich etwa an der befremdlichen Hochschätzung des Bundesverfassungsgerichts zeigt, trifft dies bekanntlich auch bei den Deutschen so zu, was man durchaus als Abkehr von der Demokratie, zumindest von der Demokratieideologie interpretieren kann. Wesentlich als Widerlegung derselben aus linker Sicht ist die „bittere biologistische Schlußfolgerung“: „*Homo sapiens* kann keine wirklich egalitäre Gesellschaft begründen, auch wenn die Kriterien für die Exzellenz von Gesellschaft zu Gesellschaft variieren. Da ja die genetische Veranlagung der Individuen und ihr kulturelles Erbe bunt und vielfältig sind, werden auch ihre sozialen Erfolge stets in einem Mißverhältnis zueinander stehen. Gleich, ob ihre Begabung angeboren oder in der Familie erworben ist - Individuen, die das Talent zur Akkumulation und Ausübung von Macht haben, werden letztlich auf Machtpositionen landen, unter welchem Regime auch immer. Eine Gesellschaft kann womöglich darüber entscheiden, *wer* ihre Privilegierten sein werden, aber nicht, vollständig *ohne Privilegierte* auszukommen. Ich hoffe, daß die Geschichte diese doch ziemlich überzeugende Thesen widerlegen möge.“⁶⁹

Das Paradoxe ist dann wohl, daß die Widerlegung dieser linksgerichteten Annahme, soweit sie möglich ist, in der Prämisse besteht, daß auch eine wirkliche Demokratie nur funktioniert, wenn sich politisch rechts fundiert ist. Dazu gehört etwa die Erkenntnis: „Der Demokratie wohnt also schon immer ein offener Antiuniversalismus inne, der davon ausgeht, daß, wenn der imperiale Traum einer Universalisierung der Demokratie Wirklichkeit werden würde, er nicht die Form der Demokratie annähme.“⁷⁰ Damit ist genau das Dilemma der als neuester Demokratieschrei ausgegebenen Europaideologie gekennzeichnet, die nur deshalb als „demokratisch“ eingestuft werden kann, wenn man Demokratie zivilreligiös umformuliert, um dabei den Parteienstaat durch Internationalisierung ins Unüberwindliche zu erhöhen. Um die „beunruhigende Gefahr: die eines Faschismus durch das Volk“⁷¹ abzuwehren, soll dann das Wahlrecht nicht nur durch die exzessiven Elemente der Parteienstaatsdoktrin, die

⁶⁸ S. *Sergio Benvenuto*, Muss Demokratie scheitern? in: *Lettre Internationale* Ausgabe 99, Winter 2012, S. 122 f.

⁶⁹ S. *ebenda*, S 123 am Ende des Textes.

⁷⁰ So *Wendy Brown*, Wir sind jetzt alle Demokraten ..., in: Demokratie? In: *Giorgio Agamben* (Hgg.), Demokratie? Eine Debatte, S. 55, 64.

⁷¹ S. *Wendy Brown*, a. a. O. S. 69.

besonders die Bundesrepublik Deutschland kennzeichnen, sondern durch Europäisierung / Universalisierung entwertet werden. Die Linke steht dabei vor dem Scherbenhaufen ihrer Demokratie-Ideologie: „Wir stehen also zum einen vor dem Problem, daß Völker nicht nach demokratischer Freiheit streben, und zum anderen, daß es Demokratien gibt, die wir - gemeint: die politische Linke, *Anm.* - nicht wollen.“⁷²

Die Linke steht demnach vor der Entscheidung: Will sie wirkliche Demokratie, muß sie bei Zurückführung des Parteienstaatsprinzips eine in der Regel rechte Mehrheit akzeptieren; will sie diese nicht akzeptieren, muß sie Demokratie parteienstaatlich ideologisierend schließlich von einem Kartellparteiensystem in ein Blockparteiensystem und damit in Richtung „Deutsche Demokratische Republik“ gehend weiterentwickeln.

Einen anderen demokratischen Fortschritt als zu „DDR“ gibt es dann bei links⁷³ wohl nicht. Rechts kann dagegen immerhin die Normalisierung der parlamentarischen Demokratie versprechen und damit einen realistischen Demokratisierungsvorschlag machen.

Hinweis:

Der vorliegende Beitrag stellt eine überarbeitete Fassung eines Vortrags dar, den der Verfasser vor der Bundestagswahl 2017 in Schnellroda auf der Sommerakademie des Instituts für Staatspolitik gehalten hatte.

<https://sezession.de/57341/18.-sommerakademie-in-schnellroda-zur-%E2%80%9Eparteienherrschaft%E2%80%9C>

Eine Zusammenfassung des Vortrags findet sich auch in der Oktober-Ausgabe der Zeitschrift Sezession

<https://sezession.de/archiv/80>

Der Vortrag stellt auch eine wesentliche Ergänzung zum jüngsten einschlägigen Werk des Verfassers dar:

⁷² S. ebenda.

⁷³ S. dazu den 8. Teil der vorliegenden Serie zur Kritik des Parteiverbotersatzsystems: **Die heimliche Verfassungskonzeption der deutschen VS-Linken (und Mitte?): Die DDR-Verfassung von 1949**
<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=156>



<https://antaios.de/buecher-anderer-verlage/institut-fuer-staatspolitik/wissenschaftliche-reihe/35885/verfassungsschutz-der-extremismus-der-politischen-mitte>

Der Verwirklichung einer »normalen Demokratie« in der Bundesrepublik Deutschland, die man daran erkennt, daß sie rechte Parteien und Gruppierungen in der gleichen Weise akzeptiert wie linke Gruppierungen oder solche der »Mitte«, steht der »Verfassungsschutz« entgegen. Wer eine »liberale Demokratie des Westens« in der Bundesrepublik Deutschland will, muß die den »Verfassungsschutz« tragende Konzeption zu überwinden suchen. Es gilt, dem Extremismus der Mitte entgegenzutreten: Die Bundesrepublik Deutschland muß endlich eine normale Demokratie werden! (Verlagsangabe)

Bibliographie

Heidrun Abromeit, Volkssouveränität, Parlamentsouveränität, Verfassungssouveränität: Drei Realmodelle der Legitimation staatlichen Handelns, in: *Politische Vierteljahresschrift* 1995, S. 49 ff.

Hans Herbert von Arnim, Die Partei, der Abgeordnete und das Geld – Parteienfinanzierung in Deutschland, 1996
Fetter Bauch regiert nicht gern. Die politische Klasse – selbstbezogen und abgehoben, 1997

Die Verfassung hinter der Verfassung, in: *ZRP* 1999, S. 326 ff.

Das System. Die Machenschaften der Macht, München 2001

Die Hebel der Macht und wer sie bedient. Parteienherrschaft statt Volkssouveränität, 2017

Susanne Benöhr, Das faschistische Verfassungsrecht Italiens aus der Sicht von Gerhard Leibholz. Zu den Ursprüngen der Parteienstaatslehre, 1999

Sergio Benvenuto, Muss Demokratie scheitern? in: *Lettre International* Ausgabe 99, Winter 2012, S. 122 ff.

Michael Bohlander, Zum Einfluß der politischen Parteien auf die Ernennungen zum Bundesgerichtshof, in: *ZRP* 1997, S. 437 ff.

Gregor Paul Boventer, Grenzen der politischen Freiheit im demokratischen Verfassungsstaat – Das Konzept der streitbaren Demokratie in einem internationalen Vergleich, Berlin 1984

Buchstein / Jörke, Das Unbehagen an der Demokratietheorie, in: *Leviatan*, 2003, S. 470 ff., S. 488

Walter Fürnrohr, Der immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches, 1963

Hermann Mogens Hansen, Die athenische Volksversammlung im Zeitalter des Demosthenes, in: *Xenia* 13, 1984

Wilhelm Hennis, Auf dem Weg zum Parteienstaat. Aufsätze aus vier Jahrzehnten, 1998

Ghita Ionescu, / Isabel de Madariaga, Die Opposition. Ihre politische Funktion in Vergangenheit und Gegenwart, 1971

Gerhard Leibholz, Strukturprobleme der modernen Demokratie, 1958

Das Wesen der Repräsentation und der Gestaltwandel der Demokratie im 20. Jahrhundert, 1966,

Freiheitliche demokratische Grundordnung, in: *Ulrich Matz*, Grundprobleme der Demokratie, 1973, S. 309 ff.

Hans-Rudolf Lipphardt, Die Gleichheit der politischen Parteien vor der öffentlichen Gewalt. Kritische Studie zur Wahl- und Parteienrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts, 1975

Niccolò Machiavelli, Discorsi, Gedanken über Politik und Staatsführung, hgg. von *Horst Günther*, 2000

Horst Meier, Parteiverbote und demokratische Republik, 1994

Robert Michels, Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie. Untersuchungen über die oligarchischen Tendenzen des Gruppenlebens, 2. Auflage 1925

Hannes B. Mosler, Das Verbot der Vereinten Progressiven Partei der Republik Korea, in: *Zeitschrift für Parlamentsfragen*, 2016, S. 176 ff.

Carl Schmitt, Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, 4. Auflage, 1969

Caspar von Schrenck-Notzing, Abschied vom Parteienstaat. Tendenzen eines Umbruchs, 1988

Josef Schüßlburner, „Verfassungsschutz“: Der Extremismus der politischen Mitte, 2016

Joseph A. Schumpeter, Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, 4. Auflage, 1975

Uwe Thaysen, Repräsentation in der Bundesrepublik Deutschland, in: US-Kongreß und Deutscher Bundestag – Bestandsaufnahme im Vergleich, hrsg. von Uwe Thaysen, Roger H. Davidson, Robert G. Livingston, Opladen 1988

Danilo Zolo, Die demokratische Fürsteherrschaft. Für eine realistische Theorie der Politik, 1997.

Gesetzesauszüge

§ 147 Paulskirche-Verfassung [mit Zusatz „Partei“]

- (1) Jede Religionsgemeinschaft [Partei] ordnet und verwaltet ihre Angelegenheit selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.
- (2) Keine Religionsgemeinschaft [Partei] genießt vor anderen Vorteile durch den Staat; es besteht ferner keine Staatskirche [Staatspartei].
- (3) Neue Religionsgemeinschaften [neue Parteien] dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses [Parteiprogramms] durch den Staat bedarf es nicht.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 21 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 21) vom 13.07.2017 (BGBl. I S. 2346)

- (1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.
- (2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.
- (3) Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen. Wird der Ausschluss festgestellt, so entfällt auch eine steuerliche Begünstigung dieser Parteien und von Zuwendungen an diese Parteien.
- (4) Über die Frage der Verfassungswidrigkeit nach Absatz 2 sowie über den Ausschluss von staatlicher Finanzierung nach Absatz 3 entscheidet das Bundesverfassungsgericht.
- (5) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Artikel 38

- (1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (2) Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.
- (3) Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Artikel 5

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. ..
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 49 der Verfassung der Republik Italien

Alle Bürger haben das Recht, sich frei zu Parteien zusammenzuschließen, um in demokratischer Weise bei der Bestimmung der nationalen Politik mitzuwirken.

§ 78 der Verfassung des Königreichs Dänemark

Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.